

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 27.04.2020

46. Stück

## **69. Änderung der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg**

---

### **69. Änderung der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg**

Die Schiedskommission hat mit Beschluss vom 24.04.2020 die Änderung der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg in der folgenden Fassung beschlossen. Die Änderungen der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 31.10.2019, 11. Stück sind grau hinterlegt ersichtlich.

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Aichhorn, MSc  
Vorsitzende der Schiedskommission

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHIEDSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder
- § 3 Konstituierung
- § 4 Verzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission
- § 5 Ressourcen und Geschäftsstelle
- § 6 Auskunftspersonen
- § 7 Sitzungen
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Anträge
- § 10 Beschlüsse und Abstimmungen
- § 11 Verhinderung, Stimmübertragung, Ladung eines Ersatzmitgliedes
- § 12 Befangenheit
- § 13 Sitzungsprotokoll
- § 14 Durchführung von Beschlüssen und selbständige Geschäfte
- § 15 Erledigungen der Schiedskommission
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg.

### **§2**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die gemäß § 43 Abs 9 UG für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung der Schiedskommission.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c B-VG).
- (3) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod oder Verzicht.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 Abs 9 UG für den Rest der Funktionsperiode (§ 2 Abs 1).
- (5) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind gemäß § 48 UG zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und haben eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

### **§3**

#### **Konstituierung**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Schiedskommission wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die oder der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach der Annahme der Wahl den Vorsitz.
- (4) Im Gefolge der Wahl der oder des Vorsitzenden wählt die Schiedskommission die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnung (§ 8) der konstituierenden Sitzung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die über die Konstituierung hinausgehen. Derartige Tagesordnungspunkte können – vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Mitglieder der Schiedskommission in der laufenden Sitzung – erst nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden abgehandelt werden.

### **§4**

#### **Verzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission**

- (1) Die Funktion der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch Verzicht oder Abberufung durch die Schiedskommission.
- (2) Die Abberufung kann erfolgen, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Pflichten zu erfüllen.
- (3) Ein Abberufungsantrag muss von mindestens zwei Mitgliedern der Schiedskommission eingebracht und in der dem Antrag folgenden Sitzung als erster Tagesordnungspunkt nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit behandelt werden.
- (4) Für die Abberufung ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die oder der von der Abberufung betroffene (stellvertretende) Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Nach erklärtem Verzicht oder nach beschlossener Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen oder zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen. Bis zur erfolgten Neuwahl erfolgt die Vorsitzführung durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Schiedskommission.

### **§5**

#### **Ressourcen und Geschäftsstelle**

- (1) Das Rektorat hat der Schiedskommission die für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechenden Personal- und Sachressourcen sowie die erforderlichen Räume nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die oder den Vorsitzenden bei der ordnungsgemäßen Geschäfts- und Verfahrensführung der Schiedskommission. Insbesondere betrifft dies die Durchführung der Einberufung zu den Sitzungen, die administrative Vorbereitung der Sitzungen, die Akten- und Protokollführung, die Dokumentationsunterstützung etwaiger Sachverhalte, die Einladung von Auskunftspersonen bzw. ExpertInnen, die Beauftragung von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Ausfertigung und Zustellung der Protokolle und Beschlüsse.

- (3) Die Geschäftsstelle wird vom Rektorat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Schiedskommission eingerichtet.
- (4) Alle Organe und Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte, insbesondere auch über personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstige Informationen, in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

## **§6**

### **Auskunftspersonen**

- (1) Die Schiedskommission kann in Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag eines Mitglieds beschließen, Auskunftspersonen zu laden. Der Antrag auf Ladung einer Auskunftsperson hat spätestens innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor der betreffenden Sitzung zu erfolgen.
- (2) Auskunftspersonen sind berechtigt, eine Vertrauensperson beizuziehen.
- (3) Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit und sind von der oder dem Vorsitzenden auf diese Pflicht hinzuweisen.

## **§7**

### **Sitzungen**

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Beratung und Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die Schiedskommission wird von der oder dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.
- (3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens fünf Werktagen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Eine Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von fünf Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich oder elektronisch unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung verlangen.
- (5) Die Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung.
- (6) Wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung oder die äußeren Umstände die Einberufung einer Sitzung nicht zulassen, kann von der/von dem Vorsitzenden eine Telefon-oder Videokonferenz schriftlich (insbesondere per E-Mail) einberufen werden. Für Telefon-oder Videokonferenzen gelten die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg sinngemäß.

## **§8**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Werktagen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.

- (3) Die Tagesordnung ist in der Sitzung zu genehmigen. Im Zuge der Genehmigung können mit einfacher Mehrheit Tagesordnungspunkte abgesetzt bzw. aufgenommen werden.
- (4) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
  2. Genehmigung der Tagesordnung;
  3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bzw. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung;
  4. Bericht der oder des Vorsitzenden (insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, Erledigung dringlicher Angelegenheiten, Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufweg, außenwirksame Aktivitäten);
  5. Berichte von Mitgliedern der Schiedskommission;
  6. Allfälliges.
- (5) Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt hat die oder der Vorsitzende eine Abstimmung über das weitere Vorgehen vorzunehmen.

## **§9**

### **Anträge**

- (1) Anträge der Mitglieder sind so zu formulieren, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied kann in der Sitzung, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen oder eigene Anträge abändern oder zurückziehen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.
- (4) Anträge zum Verfahren, z.B. auf Unterbrechung der Sitzung, können jederzeit mit dem Ruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.
- (5) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Die Schiedskommission behandelt nur schriftlich oder elektronisch eingebrachte und begründete Anträge innerhalb ihrer Aufgaben gemäß § 43 Abs 1 UG.
- (2) Spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Einlangen des Antrages erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine elektronische Eingangsbestätigung mit dem Hinweis über den weiteren Ablauf des Verfahrens.
- (3) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sind. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über Bescheide. „Persönlich anwesend“ bedeutet physisch anwesend oder präsent bei einer telefonisch oder video-technisch abgewickelten Sitzung.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (6) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, diese Geschäftsordnung legt eine andere Abstimmungsform fest oder die Schiedskommission beschließt eine namentliche oder geheime Abstimmung. Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (7) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der oder des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag oder Bericht als im Sinne der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Berichterstatte(r)in oder des Berichterstatters als einstimmig angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.
- (8) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Die Mitglieder stimmen in alphabetischer Reihenfolge ab. Liegt sowohl ein Verlangen auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung vor, so ist geheim abzustimmen.
- (9) Geheim ist abzustimmen, wenn ein in der Sitzung anwesendes Mitglied dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (10) Die Zählung der Stimmen obliegt der oder dem Vorsitzenden in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder.
- (11) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
- (12) In besonders dringenden Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg (E-Mail) verfügen. Die oder der Vorsitzende hat den Antrag samt Begründung und allen erforderlichen Unterlagen zur Meinungsbildung den Mitgliedern an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Setzung einer achttägigen Frist, binnen der die Antwort per E-Mail eingelangt sein muss, zu übermitteln. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder der Schiedskommission in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schiedskommission mitzuteilen. Die Abstimmung im Umlaufweg ist dann unzulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder innerhalb der achttägigen Frist eine Sitzung verlangen.

## **§ 11**

### **Verhinderung, Stimmübertragung, Ladung eines Ersatzmitgliedes**

- (1) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Im Verhinderungsfall kann jedes Mitglied seine Stimme an ein anderes Mitglied der Schiedskommission übertragen. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann neben der eigenen nur noch eine weitere Stimme führen.
- (3) Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, etwa wegen eines Auslandsaufenthaltes, ist das Ersatzmitglied zu laden. Es ist vorrangig jenes Ersatzmitglied zu laden, das von dem Universitätsorgan nominiert wurde, das auch das verhinderte Mitglied nominiert hat. Bei der Nominierung eines Ersatzmitgliedes ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter Bedacht zu nehmen.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende, welches Ersatzmitglied geladen wird.

## **§ 12**

### **Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied, das gemäß § 7 AVG befangen ist oder sich auf Grund persönlicher Gründe für befangen erklärt, ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Die Anzeige der Befangenheit liegt grundsätzlich im subjektiven Bereich des betreffenden Mitglieds, das selbst nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahe legen, der Schiedskommission sofort anzuzeigen.
- (3) Im Zweifelsfall entscheiden die restlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.
- (4) In Angelegenheiten, in denen ein Mitglied der Schiedskommission befangen ist, ist stets geheim abzustimmen.

## **§ 13**

### **Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  1. Bezeichnung als „Protokoll der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg“;
  2. Datum und Ort, fortlaufende Nummer, Beginn und Ende der Sitzung, wobei die konstituierende Sitzung als erste Sitzung anzusehen ist;
  3. Namen der anwesenden Mitglieder, der Auskunfts- und Vertrauenspersonen, der Expertinnen und Experten, der Gutachterinnen und Gutachter;
  4. Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
  5. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  7. Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
  8. die endgültige Tagesordnung;
  9. alle Anträge und Beschlüsse;
  10. die Ergebnisse der Abstimmungen.
- (3) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Schiedskommission dagegen Einspruch, entscheidet die Schiedskommission durch Beschluss.
- (4) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt, zu dem Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten, eine Protokollnotiz („votum separatum“) anzumelden, die innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen ist; langt eine angemeldete Protokollnotiz nicht oder zu spät ein, gilt sie als zurückgezogen.

- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen anzufertigen, von der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Geschäftsstelle zu unterfertigen, an alle Mitglieder der Schiedskommission elektronisch zu versenden und in der Geschäftsstelle zu verwahren.
- (6) Allenfalls eingeholte Gutachten, Stellungnahmen und Recherchen sind dem Protokoll beizufügen.
- (7) Erfolgt gegen das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Absendedatum des Protokolls an die Mitglieder der Schiedskommission kein schriftlicher oder elektronischer Einspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes Mitglied der Schiedskommission, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Über einen fristgerecht eingebrachten Einspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu entscheiden.
- (9) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (10) Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Sitzungen können im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen vor der Schiedskommission durchgeführt werden, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach entsprechender Antragstellung und Beschlussfassung dagegen ausspricht. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung zu löschen.

#### **§ 14**

##### **Durchführung von Beschlüssen und selbständige Geschäfte**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Schiedskommission gebunden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:
  1. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Schiedskommission;
  2. die Durchführung der Beschlüsse der Schiedskommission;
  3. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufweg erledigt werden können bzw. bei Gefahr in Verzug;
  4. die Vertretung der Schiedskommission nach außen;
  5. die Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung und Übermittlung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an das Rektorat und den Universitätsrat gemäß § 43 Abs 12 UG.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission mit einfacher Mehrheit.
- (4) Einzelne Aufgaben der Schiedskommission können durch Beschluss an Mitglieder der Schiedskommission delegiert werden.



## **§ 15**

### **Erledigungen der Schiedskommission**

- (1) Die Erledigungen der Schiedskommission ergehen:
  1. bei Fällen nach § 43 Abs 1 Z 1 UG in Form von Feststellungen und Empfehlungen;
  2. bei Beschwerden nach § 43 Abs 1 Z 2 – 4 UG in Form von Bescheiden.
- (2) Die Schiedskommission kann aus ihrer Tätigkeit abgeleitete allgemeine Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die Veröffentlichung von Feststellungen, Empfehlungen und allgemeinen Empfehlungen werden von der Schiedskommission im Einzelfall festgelegt und sind im Veröffentlichungsfall zu anonymisieren.
- (4) Die für die Umsetzung der Empfehlungen gemäß Abs 1 Z 1 und Abs 2 zuständigen Organe legen im Rahmen der von der Schiedskommission festgelegten Fristen der Schiedskommission einen schriftlichen Bericht vor.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist gemäß § 20 Abs 6 Z 4 UG im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg kundzumachen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.

Die Vorsitzende der Schiedskommission  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Aichhorn, MSc